



kLAR im August 2023

Liebe Kollegin, lieber Kollege

Gerne lasse ich dir zum Auftakt des neuen Schuljahres einige Neuigkeiten aus dem LAR zukommen.

Neues Volksschulgesetz und neue Volksschulverordnung sind in Kraft!

Mit dem Beginn des aktuellen Schuljahres treten auch neue Gesetze und Verordnungen in Kraft. Du erhältst die entsprechenden Dokumente in der Fortsetzung dieses kLARs. Es lohnt sich, wenn du diese Texte liest, denn sie beeinflussen deinen Schulalltag ganz direkt.

Ich durfte an der vergangenen Kantonalkonferenz meiner Freude Ausdruck verleihen, dass der LAR mit seinen Partnern erfolgreich folgende Verbesserungen für dich als LAR-Mitglied erstritten hat:

- Altersentlastung von 2 Lektionen ab Alter 55 bei einem Vollpensum. Bei einem Teilpensum wird die Entlastung entsprechend angepasst
- 2 Lektionen Klassenlehrerentlastung
- Intensivweiterbildung (Bildungsurlaub) neu auch für kleine Pensen
- Variabler Beschäftigungsgrad von maximal 10%

Bitte entnimm weitere Details direkt den entsprechenden Gesetzestexten weiter unten.

Leider verzichtete der Kantonrat darauf, unseren Kolleginnen und Kollegen der Sekundarstufe II (Berufs- und Kantonsschule) die Altersentlastung schon ab diesem Sommer zu gewähren. Dies soll über eine Änderung des Mittelschulgesetzes erfolgen. Ich stehe diesbezüglich mit unserem Bildungsdirektor Alfred Stricker in Kontakt mit dem Ziel, diese Ungleichbehandlung möglichst rasch zu beseitigen.

Berufshaftpflichtversicherung (Ohrfeigenversicherung)

Auch dieses Jahr kannst du dich gegen die Folgen von Grobfahrlässigkeit im Schulbereich versichern lassen. Zusammen mit dem st. gallischen Lehrerverband (KLV-SG) kannst du dich gegenüber einem Regress aufgrund von Grobfahrlässigkeit schützen. Die Versicherung kostet dich Fr. 11.--/Jahr und sollte bis spätestens Ende September bezahlt sein. Weitere Informationen und auch den Einzahlungsschein findest du hier: <https://www.klv-sg.ch/dienstleistungen/berufshaftpflicht>

Weitere Informationen

Du als LAR-Mitglied profitierst von Vergünstigungen bei der Visana-Krankenkasse. Erfahre hier mehr darüber: <https://www.visana.ch/lar> sowie im Anschluss an dieses kLAR.

Am 15. September findet der Tag der Demokratie statt. Weitere Informationen hier: <https://campusdemokratie.ch/> und am Schluss dieses dieses kLARs.

Ich wünsche dir ein erquickendes erstes Quartal und die nötige Gelassenheit in diesem spannenden Beruf.

Herzliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael'.

Michael Weber, Präsident LAR

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG)

vom 27. März 2023 (Stand 1. August 2023)

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 36 und 37 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.
vom 30. April 1995¹⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz dient der Regelung von Bildung und Erziehung in der Volksschule.

² Es bildet die Grundlage für weitere Bildungs- und Erziehungsangebote, welche die Angebote der Volksschule ergänzen.

Art. 2 Bildungs- und Erziehungsziele

¹ Die Volksschule orientiert sich an humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Sie unterstützt die Lernenden darin, zu lebensbejahenden, verantwortungsbewussten, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranzuwachsen.

² Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen. Sie weckt und fördert die Freude am Lernen und die schöpferischen Kräfte als Grundlage zu lebenslangem Lernen. Die Lernenden sollen befähigt werden, auf ihrem Lebensweg kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leistungen zu erbringen.

¹⁾ bGS [111.1](#)

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

³ Die Volksschule setzt sich für Chancengerechtigkeit ein. Die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Lernenden werden beachtet.

Art. 3 Recht auf Schulbesuch

¹ Alle schulpflichtigen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule unentgeltlich zu besuchen.

² Sie haben das Recht, auf eigene Kosten eine Privatschule zu besuchen, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann. Die Schulpflicht kann unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch Privatunterricht erfüllt werden.

Art. 4 Schulpflicht

¹ Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.

2. Abschnitt: Öffentliche Volksschule

(2.)

I. Grundsätzliches

(2.1.)

Art. 5 Schulträger

¹ Die Gemeinden sind Träger der Volksschule. Sie sorgen für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und den Betrieb der Schule.

² Sie können zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

³ Der Regierungsrat kann die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.

Art. 6 Schulort

¹ Die Lernenden besuchen die Volksschule in der Gemeinde, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

² Der Gemeinderat kann im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Lernende den auswärtigen Schulbesuch anordnen, insbesondere bei unzumutbaren Schulwegen, aus pädagogischen Gründen oder um vorgegebene Richtgrössen zu erreichen. Die beteiligten Gemeinden regeln die Kostenabgeltung.

³ Bei Unterbringung in einer sozialpädagogischen Institution für Kinder und Jugendliche oder in einer Pflegefamilie übernimmt im innerkantonalen Verhältnis die Gemeinde am bisherigen Schulort die Schulkosten. Die beteiligten Gemeinden können eine abweichende Regelung treffen.

Art. 7 Kantonaler Schulkostenbeitrag

¹ Der Kanton leistet jedem Schulträger jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125 Franken pro Lernende oder Lernenden.

² Der Beitrag wird mit dem kantonalen Voranschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen angepasst.

Art. 8 Kantonale Schulen

¹ Der Kanton kann Angebote der Volksschule an kantonalen Schulen führen.

² Der Regierungsrat regelt die Kostenabgeltung mit den entlasteten Schulträgern.

II. Schulorgane

(2.2.)

Art. 9 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat nimmt als oberstes Schulorgan die strategische Führung und die Aufsicht über die Volksschule in der Gemeinde wahr.

² Er führt die Schule nach den Grundsätzen der Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ihre Organisation fest.

Art. 10 Schulkommission

¹ Der Gemeinderat kann seine Aufgaben nach diesem Gesetz an eine Schulkommission delegieren.

² Führen zwei oder mehrere Gemeinden gemeinsam eine Schule, können sie eine gemeinsame Schulkommission einsetzen.

Art. 11 Schulleitung

¹ Der Gemeinderat setzt Schulleitungen ein, die für die organisatorische, pädagogische, personelle und finanzielle Führung der Schule verantwortlich sind.

² Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen und die Aufgaben der Schulleitung. Er setzt Richtwerte für den Stellenumfang und bestimmt die Bandbreite der Besoldung.

³ Die Schulleitung untersteht im Übrigen dem Personalrecht der Gemeinde.

III. Schulbetrieb

(2.3.)

Art. 12 Grundsatz

¹ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Lernenden.

² Lehr- und Fachpersonen sowie Erziehungsberechtigte arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.

Art. 13 Einschulung

¹ Die Schulleitung kann den Aufschub oder die Vorverlegung der Einschulung bewilligen, wenn es dem Kindeswohl dient.

Art. 14 Gliederung und Dauer der Schulzeit

¹ Die Schulzeit gliedert sich in drei lehrplanmässige Zyklen:

- a) der erste Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe (1. bis 4. Schuljahr);
- b) der zweite Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe (5. bis 8. Schuljahr);
- c) der dritte Zyklus umfasst drei Jahre Sekundarstufe I (9. bis 11. Schuljahr).

² Lernende können die lehrplanmässigen Zyklen schneller oder langsamer durchlaufen.

³ Ein freiwilliger Schulaustritt ist möglich, wenn das 10. Schuljahr gemäss Lehrplan absolviert worden ist.

Art. 15 Lehrplan

¹ Der Regierungsrat erlässt den Lehrplan mit den Stundentafeln.

² Der Lehrplan regelt verbindlich die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen sowie die grundlegenden Inhalte des Unterrichts.

³ Die Stundentafeln bezeichnen die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Der Regierungsrat kann für den fakultativen Unterricht eine Angebotspflicht festlegen.

Art. 16 Lernmedien und Schulmaterial

¹ Lernmedien und Schulmaterial werden den Lernenden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für ausserordentliche Materialkosten kann ein angemessener Beitrag erhoben werden.

² Das Departement Bildung und Kultur kann die Verwendung bestimmter Lernmedien für verbindlich erklären.

³ Der Kanton kann die Schulträger mit Lernmedien versorgen oder Beiträge an deren Beschaffung leisten. Er kann eigene Lernmedien herausgeben.

Art. 17 Unterrichtsorganisation

¹ Der Unterricht findet in der Regel in Klassen, Lerngruppen oder Lerngemeinschaften statt. Andere Formen der Unterrichtsorganisation sind möglich.

² Der Regierungsrat legt Richtgrössen für die Unterrichtsorganisation fest.

Art. 18 Schuljahr und Schulferien

¹ Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt und umfasst dreizehn Wochen Schulferien. Es beginnt nach den Sommerferien.

² Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Es kann die Schulträger ermächtigen, zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.

Art. 19 Unterrichtsfreie Halbtage

¹ Die Schulträger können pro Schuljahr maximal fünf unterrichtsfreie Halbtage bestimmen, insbesondere für Anlässe von lokaler Bedeutung.

Art. 20 Unterrichtszeiten und Schulanlässe

¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Er wird auf pädagogisch, didaktisch und organisatorisch sinnvolle Einheiten verteilt.

² Die Schulleitung kann Schulanlässe ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten vorsehen.

³ Für obligatorische Schulanlässe wie Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager können Unkostenbeiträge im Umfang durchschnittlicher Lebenshaltungskosten erhoben werden.

Art. 21 Schulhaus und Schulweg

¹ Über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus entscheidet der Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe an die Schulleitung delegieren.

² Ist der Schulweg wegen seiner Länge, Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen für bestimmte Lernende unzumutbar, sind geeignete Massnahmen zur Abhilfe zu treffen.

IV. Fördermassnahmen

(2.4.)

Art. 22 Fördermassnahmen der Schulträger

¹ Die Schulträger bieten im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation Förderangebote an, deren Besuch allen Lernenden offensteht.

² Lernende mit besonderem Bildungsbedarf haben Anspruch auf zusätzliche Förderung. Sie wird als einfache Massnahme im Rahmen des Regelunterrichts durchgeführt, insbesondere als heilpädagogische oder sozialpädagogische Unterstützung.

³ Über die zusätzliche Förderung entscheidet die Schulleitung. Sie kann Lernenden eine Lernzielanpassung bewilligen.

Art. 23 Verstärkte Massnahmen
a) Anordnung

¹ Reichen die Fördermassnahmen des Schulträgers nicht aus, um dem besonderen Bildungsbedarf einer Lernenden oder eines Lernenden Rechnung zu tragen, sind verstärkte Massnahmen¹⁾ zu prüfen.

² Die Massnahmen orientieren sich am Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten der Lernenden und berücksichtigen das schulische Umfeld. Integrative Lösungen in der Regelschule sind separativen Massnahmen vorzuziehen.

³ Über die erforderlichen Massnahmen entscheidet die zuständige kantonale Stelle auf der Grundlage eines standardisierten Abklärungsverfahrens. Sie erteilt die Kostengutsprache.

⁴ Separative Massnahmen werden längstens bis zum Ende des Schuljahres gewährt, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Art. 24 b) Kosten

¹ Der Kanton trägt 75 Prozent, der betroffene Schulträger 25 Prozent der Kosten der verstärkten Massnahmen.

² Der Kostenanteil für separative Massnahmen wird dem Schulträger jährlich mit einer Pauschale in Rechnung gestellt, die auf den durchschnittlichen Kosten pro Lernende und Lernenden im kantonalen Gesamtaufwand beruht.

³ Für die Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen können angemessene Kostenbeiträge erhoben werden.

Art. 25 Förderung besonderer Begabungen

¹ Lernende mit besonderer Begabung werden soweit möglich im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation gefördert.

² Die Schulträger können mit Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur besondere Talentklassen führen. Der Unterricht kann von den Stundentafeln abweichen, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet bleibt.

¹⁾ Vgl. Art. 5 Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (bGS [411.10.1](#))

³ Können Lernende mit hoher Begabung in der Volksschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, kann das Departement Bildung und Kultur den Besuch einer Schule für Hochbegabte bewilligen. Der Kanton trägt 75 Prozent, der betroffene Schulträger 25 Prozent des Schulgeldes.

Art. 26 Unterstützende Dienste

¹ Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik und Lehrpersonenberatung.

² Die unterstützenden Dienste beraten und unterstützen Schulträger und Betroffene im Bereich der Fördermassnahmen.

V. Lernende

(2.5.)

Art. 27 Rechte

¹ Die Lernenden haben das Recht auf Unterricht und Bildung nach dem aktuellen Wissensstand und dem geltenden Lehrplan.

² Sie werden in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse angemessen einbezogen.

Art. 28 Beurteilung und Promotion

¹ Die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen sowie der Stand der Lernentwicklung der Lernenden werden regelmässig beurteilt.

² Ab dem zweiten lehrplanmässigen Zyklus werden Noten vergeben.

³ Die Gesamtbeurteilung einer Lernenden oder eines Lernenden bildet die Grundlage für den Entscheid über die Promotion.

Art. 29 Pflichten, Schulbesuch und Absenzen

¹ Die Lernenden beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Sie besuchen den Unterricht und die Pflichtveranstaltungen und übernehmen altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernerfolg.

² Sie verhalten sich respektvoll gegenüber anderen Lernenden, Lehrpersonen sowie weiteren in der Schule tätigen Personen.

³ Der Regierungsrat regelt das Absenzenwesen, den Urlaub und die Dispensationen von einzelnen Fächern und vom Unterricht.

Art. 30 Disziplinarwesen
a) Grundsatz

¹ Disziplinarische Schwierigkeiten werden soweit möglich durch die Lehrperson gelöst. Ist dies nicht möglich oder das pflichtwidrige Verhalten erheblich, können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden.

² Disziplinarische Massnahmen haben erzieherischen Charakter. Sie dienen dem schulischen Fortschritt der Lernenden, der Aufrechterhaltung eines ungestörten Schulbetriebs und dem Schutz der Schulbeteiligten.

Art. 31 b) Disziplinarische Massnahmen

¹ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:

- a) schriftlicher Verweis;
- b) vorübergehende Wegweisung vom Unterricht für längstens vier Wochen;
- c) Versetzung in eine andere Klasse, Lerngruppe oder Lerngemeinschaft;
- d) vorzeitige Entlassung im letzten Schuljahr.

² Der Gemeinderat kann folgende Massnahmen ergreifen:

- a) Versetzung in eine andere Schule;
- b) teilweiser oder vollständiger Schulausschluss, wenn eine schwerwiegende Belastung des Schulbetriebs nicht anders behoben werden kann.

³ Die Lernenden sowie die Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.

Art. 32 c) Begleitende Massnahmen

¹ Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom obligatorischen Unterricht sowie bei einem teilweisen oder vollständigen Schulausschluss ordnet der Schulträger die notwendigen Begleitmassnahmen an.

VI. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

(2.6.)

Art. 33 Erziehungsberechtigte

¹ Erziehungsberechtigte nach diesem Gesetz sind Personen, welche die elterliche Sorge über eine Lernende oder einen Lernenden unmittelbar oder stellvertretend ausüben.

Art. 34 Mitwirkung im Schulbetrieb

¹ Die Erziehungsberechtigten wirken mit, wenn wichtige Entscheidungen für ihr Kind zu treffen sind. Sie können verpflichtet werden, an schulischen Gesprächen und Anlässen teilzunehmen.

² Sie können nach vorgängiger Absprache mit der Lehrperson den Unterricht besuchen. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

Art. 35 Verantwortung für den Unterrichtsbesuch

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind der Schulpflicht nachkommt und den Unterricht besucht.

² Sie können ihr Kind an maximal vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht dispensieren lassen.

Art. 36 Informationsaustausch

¹ Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmässige Information über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes in der Schule.

² Sie informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung über besondere Ereignisse und das Verhalten ihres Kindes ausserhalb der Schule, soweit es für die Schule und den Schulalltag von Bedeutung ist.

Art. 37 Sanktionen

¹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach diesem Gesetz verletzen, werden durch die Schulleitung verwahrt.

² Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung kann der Gemeinderat eine Busse bis zu 2'000 Franken verfügen.

3. Abschnitt: Lehrpersonen

(3.)

I. Allgemeines

(3.1.)

Art. 38 Unterrichtsberechtigung

¹ Lehrpersonen sind zum Unterrichten berechtigt, wenn sie über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom¹⁾ verfügen, das dem erteilten Unterricht entspricht.

² Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür ausreichend qualifiziert sind.

Art. 39 Entzug und Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung

¹ Das Departement Bildung und Kultur kann die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat, die Eignung für die Lehrtätigkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist oder ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt erscheint.

² Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann die Unterrichtsberechtigung wiedererteilt werden.

³ Schulträger, die Kenntnis von einem möglichen Grund für den Entzug der Unterrichtsberechtigung haben, melden dies umgehend dem Departement Bildung und Kultur.

⁴ Das Departement Bildung und Kultur teilt den Entzug und die Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung der EDK mit²⁾.

II. Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule

(3.2.)

Art. 40 Berufsauftrag

¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Lernenden entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes und des Lehrplanes zu unterrichten und zu fördern. Sie haben das Recht, den Unterricht im Rahmen dieser Zielsetzungen und Vorgaben frei zu gestalten.

¹⁾ Vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

²⁾ Vgl. Art. 12^{bis} Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

² Der Berufsauftrag umfasst als weitere Hauptaufgaben:

- a) die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie weitere Arbeiten im Unterrichtsverband;
- b) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;
- c) die berufliche Fort- und Weiterbildung.

Art. 41 Anstellungsbehörde

¹ Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt durch den Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Schulleitung delegieren.

² Die Anstellungsbehörde achtet darauf, dass die Lehrpersonen anstellt, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Volksschule entsprechen.

³ Sie verlangt von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister¹⁾. Sie kann über sie Auskünfte bei der EDK einholen.

Art. 42 Anwendbares Personalrecht und berufliche Vorsorge

¹ Die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen sind öffentlich-rechtlich.

² Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, ist das kantonale Personalgesetz²⁾ sinngemäss anwendbar.

³ Die Lehrpersonen sind bei der Pensionskasse AR versichert.

Art. 43 Probezeit

¹ Die Probezeit kann im befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnis vertraglich wegbedungen werden.

Art. 44 Besoldung

¹ Der Kantonsrat regelt die Besoldung der Lehrpersonen.

¹⁾ Vgl. Art. 25c f. VOSTRA-Verordnung (SR [331](#))

²⁾ PG (bGS [142.21](#))

Art. 45 Arbeitszeit

¹ Die Netto-Gesamtarbeitszeit beträgt im vollen Pensum 1'940 Stunden pro Schuljahr.

² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Arbeitszeit auf die Aufgaben des Berufsauftrags. Er kann nach Kategorien und Funktionen unterschiedliche Verteilungen vorsehen.

Art. 46 Altersbedingte Ansprüche

¹ Lehrpersonen haben nach Vollendung des 55. Altersjahres Anspruch auf eine Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit im Umfang von 6.67 Prozent pro Schuljahr.

² Die Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit wird auf Beginn des nächsten Schuljahres gewährt.

Art. 47 Variabler Beschäftigungsgrad

¹ Der Arbeitsvertrag kann im unbefristeten Arbeitsverhältnis einen variablen Beschäftigungsgrad vorsehen, der sich innerhalb einer Bandbreite von höchstens 10 Prozent eines vollen Pensums bewegt.

² Die Anstellungsbehörde legt den Beschäftigungsgrad jeweils für ein Schuljahr semesterweise innerhalb der vertraglich vereinbarten Bandbreite fest.

³ Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens einen Monat vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.

Art. 48 Präsenzplicht während der Schulferien

¹ Lehrpersonen können während der Schulferien für Aufgaben im Rahmen des Berufsauftrags zur Präsenz verpflichtet werden. Die Präsenzplicht umfasst maximal 10 Tage pro Schuljahr.

Art. 49 Kündigung

¹ Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende eines Schulsemesters ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde bedarf eines sachlichen Grundes.

² Im befristeten Arbeitsverhältnis kann die ordentliche Kündigung vertraglich ausgeschlossen werden.

³ Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis von jeder Partei mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar macht.

Art. 50 Fort- und Weiterbildung

¹ Lehrpersonen sind zur eigenständigen beruflichen Fort- und Weiterbildung verpflichtet.

² Das Departement Bildung und Kultur kann den Besuch bestimmter Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.

³ Der Regierungsrat regelt die Kostenbeteiligung an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Art. 51 Intensivweiterbildung

¹ Lehrpersonen haben Anspruch auf eine einmalige bezahlte Intensivweiterbildung von drei Monaten, wenn sie während mindestens fünfzehn Jahren in einer öffentlichen Volksschule im Kanton tätig gewesen sind und davon die letzten fünf Jahre beim gleichen Schulträger angestellt waren.

² Der Regierungsrat kann ein Höchstalter für den Bezug der Intensivweiterbildung festlegen.

4. Abschnitt: Kantonale Schulaufsicht und Schulentwicklung (4.)

I. Volksschulen

(4.1.)

Art. 52 Qualitätssicherung

¹ Das Departement Bildung und Kultur überprüft regelmässig die Qualität der Volksschulen und erstattet dem Schulträger Bericht.

² Es legt Qualitätsstandards fest und trifft mit dem Schulträger bei wesentlichen Mängeln die notwendigen Massnahmen.

³ Es unterbreitet dem Regierungsrat periodisch einen Gesamtbericht über die Qualität der Volksschulen.

Art. 53 Schulversuche und Projektbeiträge

¹ Das Departement Bildung und Kultur kann Schulversuche für bestimmte Schulen oder Schulbereiche bewilligen und die Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Die Schulversuche werden befristet und ausgewertet.

² Im Rahmen der Schulversuche kann von gesetzlichen Vorgaben und Lehrplan abgewichen werden, sofern die Erreichung der Bildungs- und Lernziele gewährleistet bleibt.

³ Der Kanton kann Projekte der Schulentwicklung mit Beiträgen unterstützen.

II. Privatschulen und Privatunterricht

(4.2.)

Art. 54 Bewilligungspflicht

¹ Einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur bedürfen:

- a) das Führen einer Privatschule, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann;
- b) die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht.

² Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Art. 55 Privatschulen

¹ Das Führen einer Privatschule wird bewilligt, wenn:

- a) die schulpflichtigen Kinder eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung und Erziehung erhalten und ihnen die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden;
- b) die schulpflichtigen Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen;
- c) der Unterricht durch eine ausreichende Zahl von Lehrpersonen mit der erforderlichen Unterrichtsberechtigung erteilt wird;
- d) die Infrastruktur und die Räumlichkeiten den Erfordernissen des Schulbetriebs entsprechen;
- e) der Schulbetrieb über eine qualifizierte Leitung verfügt und zweckmässig organisiert ist;
- f) die Finanzierung des Schulbetriebs sichergestellt ist.

Art. 56 Privatunterricht

¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von maximal fünf Lernenden.

² Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:

- a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;
- b) der Unterricht durch eine Lehrperson mit der erforderlichen Unterrichtsberechtigung erteilt oder begleitet wird;
- c) die soziale Integration der unterrichteten Lernenden gewährleistet ist.

Art. 57 Meldepflicht

¹ Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig, wenn ihr Kind die Schulpflicht in einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt. Sie reichen der zuständigen Gemeindebehörde die erforderlichen Belege für die Erfüllung der Schulpflicht ein.

Art. 58 Aufsicht

¹ Das Departement Bildung und Kultur prüft regelmässig, ob die gesetzlichen Vorgaben für Privatschulen und Privatunterricht eingehalten werden. Es trifft nötigenfalls geeignete Massnahmen.

² Es kann im Rahmen seiner Aufsichtspflicht insbesondere:

- a) unangekündigte Besuche vor Ort durchführen;
- b) Einsicht in Akten nehmen betreffend Lehrpersonen, Lernende, Schule und Schulbetrieb;
- c) Berichterstattungen und Meldepflichten festlegen;
- d) die Unterrichtsberechtigung von Lehrpersonen entziehen;
- e) eine Bewilligung ganz oder teilweise entziehen.

Art. 59 Kantonale Schulkostenbeiträge

¹ Der Kanton kann Schulkostenbeiträge nach Art. 7 an Privatschulen ausrichten, wenn diese dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen.

III. Sonderschulen

(4.3.)

Art. 60 Bewilligungspflicht

¹ Auf Sonderpädagogik spezialisierte öffentliche oder private Institutionen für Kinder und Jugendliche (Sonderschulen) bedürfen einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur.

² Das Führen einer Sonderschule wird bewilligt, wenn:

- a) die schulpflichtigen Kinder eine ihnen angemessene Erziehung und Bildung erhalten und ihnen soweit möglich die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden;
- b) die schulpflichtigen Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen;
- c) der Unterricht auf einem geeigneten sonderpädagogischen Schulkonzept beruht und durch eine ausreichende Zahl von Lehrpersonen mit der erforderlichen Unterrichtsberechtigung erteilt wird;
- d) die Infrastruktur und die Räumlichkeiten den Erfordernissen des Schulbetriebs entsprechen und die erforderliche Ausrüstung vorhanden ist;
- e) der Schulbetrieb über eine qualifizierte Leitung verfügt und zweckmässig organisiert ist;
- f) die Finanzierung des Schulbetriebs sichergestellt ist.

³ Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Art. 61 Aufsicht

¹ Sonderschulen unterstehen der Aufsicht des Departementes Bildung und Kultur. Art. 58 ist sinngemäss anwendbar.

5. Abschnitt: Ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote (5.)**Art. 62** Frühe Bildung

¹ Kanton und Gemeinden können Angebote führen und Projekte unterstützen, die Kinder bereits vor der Einschulung fördern.

Art. 63 Heilpädagogische Früherziehung

¹ Kinder mit Wohnsitz im Kanton, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die voraussichtlich dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können, haben Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung.

² Der Kanton trägt die Kosten bis zur Einschulung.

Art. 64 Tagesstrukturen und Tagesschulen

¹ Die Gemeinden stellen bedarfsgerechte, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichtete Tagesstrukturen zur Verfügung, in denen Lernende über die Unterrichtszeit hinaus betreut werden.

² Sie können Tagesschulen führen, in denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden sind.

³ Der Kanton kann sich an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen beteiligen oder solche Angebote selber führen.

Art. 65 Sprachliche Integration

¹ Die Gemeinden bieten Lernenden, die dem Unterricht in der Volksschule aufgrund ihrer Sprachkenntnisse nicht oder nur ungenügend folgen können, Massnahmen für die sprachliche Integration an. Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr.

² Der Kanton kann eigene Angebote führen.

Art. 66 Spitalschulen

¹ Besuchen Lernende der öffentlichen Volksschule eine Spitalschule, übernehmen Kanton und Schulträger je die Hälfte der Unterrichtskosten.

² Für den Besuch der Spitalschule ist vorgängig eine Kostengutsprache des Departementes Bildung und Kultur einzuholen. Andernfalls können finanzielle Beiträge gekürzt oder verweigert werden.

³ Der Regierungsrat kann Spitalschulen anerkennen und Vereinbarungen für deren Abgeltung abschliessen. Soweit im Rahmen einer solchen Vereinbarung eine generelle Zahlungsbereitschaft erklärt wird, entfällt die Pflicht zur vorgängigen Einholung einer Kostengutsprache.

Art. 67 Musikschulen

¹ Die Gemeinden führen Musikschulen.

² Der Kanton leistet auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen jährliche Pauschalbeiträge an die Musikschulen.

³ Die Höhe des Pauschalbeitrags bemisst sich nach der Anzahl der Lernenden. Er beträgt maximal 10 Prozent der Betriebskosten.

Art. 68 Schulsozialarbeit

¹ Die Gemeinden organisieren eine bedarfsgerechte Schulsozialarbeit.

² Das Departement Bildung und Kultur kann spezifische Empfehlungen zur Schulsozialarbeit insbesondere zur Qualifikation und zum Berufsverständnis erlassen.

6. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

(6.)

Art. 69 Vollzug

¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Das Departement Bildung und Kultur sorgt für den Vollzug dieses Gesetzes, soweit keine andere Zuständigkeit vorliegt.

³ Das Departement Bildung und Kultur kann Leistungsvereinbarungen abschliessen, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den Zugang zu inner- und ausserkantonalen Bildungs- und Erziehungsangeboten ermöglichen.

Art. 70 Datenschutz

¹ Schulorgane, Lehr- und Fachpersonen der öffentlichen Volksschule sowie kantonale Vollzugsstellen wahren die Privatsphäre der Lernenden und ihrer Angehörigen. Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz¹⁾ und den nachstehenden Bestimmungen.

¹⁾ bGS [146.1](#)

² Besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile dürfen bearbeitet werden, wenn und soweit dies für eine zweckmässige Schulung und Betreuung von Lernenden erforderlich ist, namentlich für die Promotion der Lernenden, zur Abklärung des Förderbedarfs und zur Unterstützung des Lernerfolgs. Das gilt insbesondere für Daten über die Gesundheit und über Verfahren und Massnahmen im Bereich des Kindesschutzes.

³ Kanton und Gemeinden betreiben zum Zweck der Schuladministration eine gemeinsame Datenbank, die den mit dem Vollzug beauftragten Stellen die Personendaten von Schulbeteiligten im Abrufverfahren zur Verfügung stellt. Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über den Inhalt der Datenbank, den Kreis der zugriffsberechtigten Stellen und die Modalitäten der Datenbearbeitung. Die systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer (AHVN13) ist zulässig¹⁾.

⁴ Das Departement Bildung und Kultur kann schulspezifische Empfehlungen zum Datenschutz erlassen. Es konsultiert vorgängig das Datenschutz-Kontrollorgan.

Art. 71 Rechtsweg

¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung steht der Rekurs an das obere Schulorgan der Gemeinde offen.

² Verfügungen und Rekursentscheide des obersten Schulorgans der Gemeinde können mit Rekurs beim Departement Bildung und Kultur angefochten werden.

³ Im Übrigen richten sich Rechtsweg und Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.

Art. 72 Übergangsbestimmungen

¹ Altrechtliche Bewilligungen zum Führen einer Privatschule und Bewilligungen für den häuslichen Unterricht verlieren vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.

² Die Gemeinden führen die Schulsozialarbeit gemäss Art. 68 innert einer Frist von zwei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes ein.

¹⁾ Vgl. Art. 50e Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR [831.10](#))

²⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

Verordnung über die Volksschule (Volksschulverordnung; VSV)

vom 27. Juni 2023 (Stand 1. August 2023)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 69 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschule vom 27. März 2023¹⁾,

verordnet:

1. Abschnitt: Öffentliche Volksschule

(1.)

I. Allgemeines

(1.1.)

Art. 1 Vereinbarungen der Schulträger

¹ Vereinbarungen der Schulträger über ihre Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Organisationen bedürfen der Genehmigung des Departementes Bildung und Kultur.

² Bestimmungen über besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 2 Auswärtiger Schulbesuch

¹ Der Schulträger kann den auswärtigen Schulbesuch anordnen oder auf Gesuch hin bewilligen, wenn der aufnehmende Schulträger zustimmt.

² Sofern die beteiligten Schulträger keine abweichende Regelung treffen, übernimmt der entlastete Schulträger die Kosten für den auswärtigen Schulbesuch.

¹⁾ Volksschulgesetz (VSG; bGS [412.0](#))

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 3 Vorschulische Unterbringung

¹ Werden Kinder vor der Einschulung in einer sozialpädagogischen Institution oder in einer Pflegefamilie untergebracht, ist der Schulträger am Aufenthaltsort für die Erfüllung der Schulpflicht zuständig.

² Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen im interkantonalen Verhältnis.

Art. 4 Kantonaler Schulkostenbeitrag

¹ Der Schulkostenbeitrag wird ausgerichtet für alle Lernenden, die auf Kosten des Schulträgers an einer eigenen oder auswärtigen Schule unterrichtet werden. Massgebend sind jeweils die Verhältnisse am 1. Januar.

² Kein Anspruch auf Schulkostenbeitrag besteht bei auswärtigem Schulbesuch im Rahmen von separativen Massnahmen¹⁾ und beim Besuch einer Schule für Hochbegabte²⁾.

³ Die Schulkostenbeiträge werden den Schulträgern je zur Hälfte im ersten und im dritten Quartal des Kalenderjahres ausbezahlt.

II. Schulbetrieb

(1.2.)

Art. 5 Einschulung

¹ Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder auf Beginn eines Schuljahres vorzeitig eingeschult werden, sofern sie im selben Kalenderjahr das vierte Altersjahr vollenden.

² Im Interesse des Kindeswohls kann die Einschulung auf Antrag der Erziehungsberechtigten um maximal ein Jahr aufgeschoben werden.

Art. 6 Schulmodelle

¹ Die Schule wird bis zum Abschluss der Primarstufe (1. und 2. Zyklus) altersdurchmischt oder in Jahrgangsklassen geführt.

¹⁾ Vgl. Art. 23 und 24 VSG (bGS [412.0](#))

²⁾ Vgl. Art. 25 Abs. 3 VSG (bGS [412.0](#))

² Die Sekundarstufe I (3. Zyklus) wird im kooperativen oder im integrierten Modell geführt:

- a) Das kooperative Modell unterscheidet Stammklassen mit grundlegenden und mit erhöhten Anforderungen. Die Lernenden werden darüber hinaus in maximal vier Fächern (Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik) in zwei oder drei Niveaugruppen eingeteilt.
- b) Das integrierte Modell wird mit Stammklassen mit heterogenen Anforderungen, Lernlandschaften oder altersdurchmischt geführt. Die Lernenden werden darüber hinaus in maximal vier Fächern (Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik) in zwei oder drei Niveaugruppen eingeteilt.

³ Andere Modelle bedürfen einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur.

Art. 7 Unterrichtsorganisation

¹ In der Regelschule wird der Unterricht in Klassen oder anderen Organisationsformen mit 16-24 Lernenden erteilt. Der Unterricht bei Aufteilung in Gruppen umfasst 8-15 Lernende.

² Für Klassen und andere Organisationsformen sind folgende Lehrpensen vorzusehen:

- a) im 1. Zyklus 120-140 Prozent;
- b) im 2. Zyklus 130-140 Prozent;
- c) im 3. Zyklus 8-10 Prozent pro Lernende oder Lernenden.

Davon sind jeweils mindestens 10 Prozent dem Unterricht durch Förderlehrpersonen vorbehalten.

³ Wird die Anzahl der Lernenden gemäss Abs. 1 ausnahmsweise unter- oder überschritten, sind die Lehrpensen in der Regel anzupassen.

Art. 8 Schulferien und unterrichtsfreie Halbtage

¹ Das Departement Bildung und Kultur strebt bei der jährlichen Ferienregelung eine Koordination mit den umliegenden Kantonen an.

² Unterrichtsfreie Halbtage¹⁾ dürfen nicht zwecks Verlängerung der Schulferien angeordnet werden.

¹⁾ Art. 19 VSG (bGS [412.0](#))

Art. 9 Unterrichtszeiten

¹ Die Schulträger legen unter Beachtung von Blockzeiten die täglichen Unterrichtszeiten und Pausen fest.

² Die Blockzeiten umfassen:

- a) im 1. und 2. Zyklus zwischen 08.00 Uhr und 11.50 Uhr mindestens drei Stunden Unterricht, wobei für alle Schulen des Schulträgers einheitliche Blockzeiten gelten;
- b) im 3. Zyklus frühestens ab 07.30 Uhr mindestens 3 Stunden und 45 Minuten Unterricht.

³ Die Blockzeiten werden in den ersten beiden Schuljahren (Kindergarten) ergänzt durch Auffangzeiten.

⁴ Im 3. Zyklus stehen den Lernenden geeignete Räume und eine Ansprechperson zu Verfügung, wenn sich ausnahmsweise unterrichtsfreie Zwischenlektionen ergeben.

⁵ Das Amt für Volksschule und Sport kann in begründeten Fällen eine abweichende Regelung der Unterrichtszeiten bewilligen, insbesondere zur Anpassung an Fahrpläne.

III. Fördermassnahmen

(1.3.)

Art. 10 Besonderer Bildungsbedarf

¹ Ein besonderer Bildungsbedarf besteht, wenn Lernende dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht beziehungsweise nicht mehr folgen können oder wenn anderweitig grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen von Lernenden festgestellt werden.

Art. 11 Fördermassnahmen der Schulträger

¹ Der Schulträger erstellt ein Konzept, um Lernende mit besonderem Bildungsbedarf im Regelunterricht mit Fördermassnahmen zu unterstützen. Das Konzept sieht zudem Förderangebote vor, die allen Lernenden offenstehen.

² Das Konzept bedarf der Genehmigung des Departementes Bildung und Kultur. Das Departement erlässt Weisungen zu den Fördermassnahmen und zur Ausgestaltung des Konzepts.

³ Über Fördermassnahmen im Regelunterricht entscheidet die Schulleitung auf Antrag der zuständigen Lehrperson oder der Erziehungsberechtigten. Die Schulleitung hört die Beteiligten an und kann zusätzliche Abklärungen durch Fachpersonen veranlassen.

⁴ Die Fördermassnahmen sind zu befristen und unter Einbezug der Beteiligten periodisch zu überprüfen.

Art. 12 Verstärkte Massnahmen

¹ Über verstärkte Massnahmen für Lernende mit besonderem Bildungsbedarf entscheidet das Amt für Volksschule und Sport.

² Der individuelle Bedarf wird auf Antrag der Schulleitung oder der Erziehungsberechtigten in einem standardisierten Abklärungsverfahren durch Fachpersonen ermittelt. Die Kosten des Abklärungsverfahrens trägt der Kanton.

³ Mit der Kostengutsprache werden Art und Dauer der verstärkten Massnahmen und die verantwortliche Durchführungsstelle festgelegt.

⁴ Die verstärkten Massnahmen sind unter Einbezug der Beteiligten periodisch zu überprüfen.

Art. 13 Förderung besonderer Begabungen

¹ Das Departement Bildung und Kultur erlässt Weisungen über die Förderung von Lernenden mit besonderer Begabung.

² Die Einführung von Talentklassen setzt ein vom Departement Bildung und Kultur bewilligtes Konzept voraus.

³ Das Departement Bildung und Kultur entscheidet über die Anerkennung spezifischer Ausbildungsgänge für Hochbegabte. Es meldet der Geschäftsstelle der EDK die anerkannten Ausbildungsgänge¹⁾.

¹⁾ Vgl. Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (bGS [411.10](#))

IV. Lernende und Erziehungsberechtigte

(1.4.)

Art. 14 Beurteilung und Promotion

¹ Die regelmässige Beurteilung dient der Förderung der Lernenden und der Information der Erziehungsberechtigten. Es findet mindestens einmal pro Jahr ein Beurteilungsgespräch statt.

² Über die Promotion der Lernenden in das nächsthöhere lehrplanmässige Schuljahr entscheidet auf Antrag der zuständigen Lehrperson die Schulleitung. Die Erziehungsberechtigten sind frühzeitig einzubeziehen, falls die Promotion gefährdet erscheint.

³ Die Schulleitung entscheidet auf der Grundlage einer Beurteilung und Empfehlung der zuständigen Lehrperson über die Zuteilung im 3. Zyklus. Beurteilung und Empfehlung sind vorgängig mit den Lernenden und den Erziehungsberechtigten in einem Übertrittsgespräch zu besprechen.

⁴ Das Departement Bildung und Kultur regelt die Einzelheiten der Beurteilung und Promotion der Lernenden.

Art. 15 Absenzen

¹ Die Erziehungsberechtigten orientieren die zuständige Lehrperson unverzüglich, wenn ihr Kind nicht am Unterricht oder an einer Pflichtveranstaltung teilnehmen kann. Sie haben Absenzen nach Vorgabe der Schulleitung zu bestätigen.

² Als entschuldigt gelten Absenzen wegen Krankheit, Unfall, Arztbesuch, familiärer Ereignisse oder zwecks Teilnahme an einer berufswahl- oder talentorientierten Veranstaltung und dergleichen. Die zuständige Lehrperson kann ein ärztliches Zeugnis oder eine andere schriftliche Bestätigung einfordern.

³ Die zuständige Lehrperson führt eine Kontrolle, in der alle Absenzen eingetragen werden.

Art. 16 Dispensationen

¹ Die Schulleitung kann Lernende im Interesse ihres individuellen Bildungsbedarfs von bestimmten Fächern, Unterrichtsstunden und Pflichtveranstaltungen dispensieren.

² Dispensationen können insbesondere erteilt werden für:

a) therapeutische Massnahmen;

- b) Massnahmen der sprachlichen Integration;
- c) angemessene Zeit zur Förderung einer besonderen Begabung;
- d) Schnupperlehren, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden können.

Art. 17 Urlaub

¹ Die Schulleitung kann Lernende auf Gesuch hin für ein Quartal vom Unterricht beurlauben, sofern eine Vermittlung des Unterrichtsstoffs garantiert ist und die Erreichung der Bildungs- und Lernziele gewährleistet bleibt.

² Das Gesuch ist vor Beginn des Quartals einzureichen.

Art. 18 Weisungsrecht der Lehrpersonen

¹ Lernende unterstehen in schulischen Belangen dem Weisungsrecht der Lehrpersonen und haben deren Anordnungen Folge zu leisten.

² Die Lehrpersonen begegnen disziplinarischen Schwierigkeiten situationsgerecht mit pädagogisch sinnvollen Massnahmen. Diese können in beschränktem Mass auch ausserhalb der Unterrichtszeiten angeordnet werden; die Lernenden sind dabei zu beaufsichtigen.

Art. 19 Disziplinarische Massnahmen

¹ Die Schulleitung prüft, ob disziplinarische Massnahmen anzuordnen sind, wenn Lernende in der Schule durch ein erhebliches Fehlverhalten auffallen.

² Disziplinarische Massnahmen können insbesondere angeordnet werden bei:

- a) Missachtung von Anordnungen der zuständigen Lehrpersonen;
- b) Verstössen gegen die Schul- oder Hausordnung;
- c) mutwilligen Sachbeschädigungen in der Schule;
- d) ungebührlichem Verhalten gegenüber anderen Schulbeteiligten;
- e) anderweitigen Störungen des Schulbetriebs.

³ Die Massnahmen sind auf die gesetzlichen Ziele hin auszurichten und haben den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.

⁴ Bei Massnahmen nach Art. 31 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. b VSG¹⁾ ist unter Beizug von Fachpersonen zu prüfen, welche Begleitmassnahmen anzuordnen sind, damit Bildungs- und Lernziele nach Möglichkeit erreichbar bleiben.

⁵ Disziplinarische Massnahmen sind den Betroffenen und ihren Erziehungsberechtigten mit Verfügung und Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Verfügungen mit Massnahmen nach Art. 31 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 VSG sind gleichzeitig dem Departement Bildung und Kultur zur Kenntnis zu bringen.

Art. 20 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten sind mitverantwortlich dafür, dass die Schule ihren Auftrag erfüllen kann. Sie üben ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten im Sinne der Bildungs- und Erziehungsziele²⁾ aus.

² Die Schulleitung informiert die Erziehungsberechtigten über relevante Themen und Entwicklungen in der Schule.

Art. 21 Sanktionen

¹ Bussen nach Art. 37 Abs. 2 VSG³⁾ werden auf Antrag der Schulleitung durch das oberste Schulorgan verfügt.

² Die Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.

V. Lehrpersonen

(1.5.)

Art. 22 Berufsauftrag

¹ Lehrpersonen erfüllen ihren Berufsauftrag zum Wohle der ihnen anvertrauten Lernenden. Sie respektieren die körperliche, seelische und geistige Integrität der Lernenden und achten ihre Privatsphäre.

² Die Lehrpersonen tragen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und des Lehrplans die Verantwortung für die Gestaltung des Unterrichts und die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele.

³ Das Departement Bildung und Kultur kann Weisungen zum Berufsauftrag erlassen.

¹⁾ [bGS 412.0](#)

²⁾ Vgl. Art. 2 VSG (bGS [412.0](#))

³⁾ bGS [412.0](#)

Art. 23 Lehrpensum

¹ Die Unterrichtszeit pro Woche beträgt im Vollpensum für:

- a) Lehrpersonen allgemein 22.5 Stunden
- b) Förderlehrpersonen ohne Klassenverantwortung 20.25 Stunden

² Für Lehrpersonen mit Klassenverantwortung reduziert sich die Unterrichtszeit im Vollpensum um 60 Stunden im Jahr.

Art. 24 Aufteilung der Arbeitszeit

¹ Die einzelnen Aufgaben des Berufsauftrags haben in der Regel folgenden Anteil an der jährlichen Netto-Gesamtarbeitszeit ²⁾:

- a) Unterrichten 870-970 Stunden (45-50 %)
- b) Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie weitere Arbeiten im Unterrichtsverband 680-780 Stunden (35-40 %)
- c) Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule 190 Stunden (10 %)
- d) berufliche Fort- und Weiterbildung 100 Stunden (5 %)

Die Anteile gemäss lit. a und b entsprechen zusammen 85 Prozent der Netto-Gesamtarbeitszeit.

² Die Schulleitung kann eine abweichende Aufteilung der Netto-Gesamtarbeitszeit anordnen. Sie berücksichtigt dabei die persönlichen Umstände der Lehrperson und die Interessen der Schule.

Art. 25 Sonderaufgaben

¹ Die Abgeltung von Aufgaben, die zeitlich oder anderweitig über den Berufsauftrag hinausgehen, ist schriftlich zu vereinbaren.

Art. 26 Klassenverantwortung

¹ Für eine Klasse trägt in der Regel eine Lehrperson die Hauptverantwortung als Klassenlehrperson.

² Die Funktion der Klassenlehrperson kann auf zwei Lehrpersonen aufgeteilt werden. In der Regel hat dabei jede Lehrperson ein Teilpensum von mindestens 30 Prozent zu übernehmen.

²⁾ Vgl. Art. 45 Abs. 1 VSG (bGS [412.0](#))

Art. 27 Klassenassistentenz

¹ Die Klassenassistentenz unterstützt die Klassenlehrperson bei organisatorischen und administrativen Aufgaben. Sie trägt keine Unterrichts- und Klassenverantwortung.

Art. 28 Präsenzpflcht

¹ Lehrpersonen sind maximal fünf Stunden pro Woche zur Präsenz ausserhalb der Unterrichtszeiten verpflichtet.

² Die Präsenzpflcht reduziert sich im Teilpensum wie folgt:

- | | | |
|----|-----------------------|-----------------|
| a) | Lehrpensum 25-75 % | ½ Präsenzpflcht |
| b) | Lehrpensum unter 25 % | ¼ Präsenzpflcht |

³ Die Schulleitung gibt jeweils zu Beginn des Semesters die Präsenzpflcht für die Unterrichtswochen und die Schulferien bekannt.

Art. 29 Altersbedingte Ansprüche

¹ Wird die altersbedingte Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit in Anspruch genommen, ist das Lehrpensum angemessen zu reduzieren.

² Die Schulleitung legt die neue Aufteilung der Arbeitszeit in Absprache mit der Lehrperson fest.

³ Der Bezug der altersbedingten Reduktion ist der Schulleitung frühzeitig mitzuteilen.

Art. 30 Mitarbeitendengespräch

¹ Die Schulleitung führt mit der Lehrperson mindestens einmal pro Jahr ein strukturiertes Mitarbeitendengespräch. Sie dokumentiert das Mitarbeitendengespräch schriftlich.

² Das Mitarbeitendengespräch dient der Förderung und Motivation der Lehrperson, der Beurteilung ihrer Leistungen sowie der Vereinbarung und Überprüfung von Zielen und allfälligen Entwicklungsmassnahmen. Die Lehrperson hat die Möglichkeit zu einer Vorgesetztenbeurteilung und Gelegenheit, ihre Anliegen vorzubringen.

³ Die Bestimmungen zum Mitarbeitendengespräch im kantonalen Personalrecht sind sinngemäss anwendbar.

Art. 31 Fort- und Weiterbildung

¹ Für die eigenständige berufliche Fort- und Weiterbildung ist in der Regel die unterrichtsfreie Zeit zu verwenden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

² Die Fortbildung dient dem Erhalt der beruflichen Qualifikationen durch Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten zur zeitgemässen Berufsausübung. Die Kosten trägt der Schulträger.

³ Die Weiterbildung dient dem Erwerb neuer Kenntnisse und Fertigkeiten und ermöglicht die Übernahme neuer Funktionen und Aufgaben. Die Schulleitung entscheidet über die Kostenbeteiligung der Schulträger.

⁴ Für die Kosten externer Fort- und Weiterbildungen ist vorgängig die Genehmigung der Schulleitung einzuholen.

⁵ Das Departement Bildung und Kultur erlässt Weisungen zur beruflichen Fort- und Weiterbildung.

Art. 32 Obligatorische Veranstaltungen und Kurse

¹ Wird der Besuch bestimmter Veranstaltungen oder Kurse für obligatorisch erklärt, trägt das anordnende Gemeinwesen die Kosten.

Art. 33 Kantonale Förderung

¹ Das Amt für Volksschule und Sport kann die Fort- und Weiterbildung mit Beiträgen unterstützen, wenn sie im Gesamtinteresse der Volksschule liegt.

² Es kann eigene Fort- und Weiterbildungen anbieten.

Art. 34 Intensivweiterbildung

¹ Die Intensivweiterbildung ist in der Regel vor Vollendung des 58. Altersjahres anzutreten. Sie kann nur bei unbefristetem und ungekündigtem Arbeitsverhältnis bezogen werden.

² Lag der Beschäftigungsgrad in den letzten fünf Jahren durchschnittlich unter 50 Prozent, wird der Anspruch auf Intensivweiterbildung anteilmässig gekürzt.

³ Das Programm der Intensivweiterbildung muss im Zusammenhang mit dem Berufsauftrag stehen und bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Die Kosten für Reisen, Verpflegung und Unterkunft gehen zu Lasten der Lehrperson.

⁴ Die vom Schulträger übernommenen Kosten sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn:

- a) die Lehrperson die Intensivweiterbildung nicht antritt oder ohne triftigen Grund nicht zu Ende führt;
- b) die Lehrperson das Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Jahren seit der Intensivweiterbildung ohne triftigen Grund kündigt;
- c) der Schulträger das Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Jahren seit der Intensivweiterbildung aus einem durch die Lehrperson begründeten Anlass kündigt.

⁵ Das Departement Bildung und Kultur erlässt Weisungen zur Intensivweiterbildung.

VI. Qualitätssicherung und Schulentwicklung

(1.6.)

Art. 35 Qualitätssicherung

¹ Die Schulträger sorgen für die fortwährende Entwicklung und Sicherung der Unterrichts- und Schulqualität.

² Das Departement Bildung und Kultur lässt die Schulen alle vier Jahre in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht durch Fachpersonen evaluieren. Es erstellt zuhanden des Schulträgers einen Evaluationsbericht mit Empfehlungen zur Qualitätssicherung und zur Schulentwicklung.

Art. 36 Grundlagenschaffung und Bericht

¹ Das Departement Bildung und Kultur erhebt die erforderlichen Daten zur Qualitätssicherung und Schulentwicklung, insbesondere zur Schul- und Laufbahnentwicklung der Lernenden.

² Es kann die Schulen zur Teilnahme an Erhebungen verpflichten und veranlasst Leistungsvergleiche.

³ Es erstattet dem Regierungsrat alle vier Jahre einen Gesamtbericht über die Volksschule.

Art. 37 Schulversuche

¹ Schulversuche sind dem Departement Bildung und Kultur mit einem Projektbeschrieb und den notwendigen Unterlagen betreffend fachliche Begleitung, Evaluation, Überwachung und Finanzierung zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

² Das Departement Bildung und Kultur kann in Absprache mit dem Schulträger eigene Schulversuche durchführen.

2. Abschnitt: Privatschulen, Privatunterricht und Sonderschulen

(2.)

I. Privatschulen

(2.1.)

Art. 38 Betriebsbewilligung

¹ Die Betriebsbewilligung für Privatschulen wird jeweils auf Beginn eines Schuljahres¹⁾ erteilt.

² Die erstmalige Erteilung erfolgt für eine Betriebsdauer von zwei Jahren. Das Bewilligungsgesuch ist mindestens ein Jahr vor dem geplanten Schulbeginn einzureichen.

³ Auf Gesuch der Trägerschaft wird die Betriebsbewilligung nach erneuter Prüfung der Voraussetzungen für eine Betriebsdauer von vier Jahren verlängert. Das Verlängerungsgesuch ist jeweils sechs Monate vor Ablauf der Betriebsbewilligung dem Departement Bildung und Kultur einzureichen.

Art. 39 Gesuchsunterlagen

¹ Mit dem Gesuch um Erteilung oder Verlängerung einer Betriebsbewilligung sind dem Departement Bildung und Kultur folgende Unterlagen einzureichen:

- a) mittel- und langfristiger Businessplan;
- b) Statuten der Trägerschaft;
- c) pädagogisches und organisatorisches Schulkonzept;
- d) Personalangaben zu Trägerschaft und Schulleitung;

¹⁾ Vgl. Art. 18 Abs. 1 VSG (bGS [412.0](#))

- e) Angaben zu den Schulräumlichkeiten;
- f) Angaben zur Qualitätssicherung und Schulentwicklung.

² Das Departement Bildung und Kultur kann weitere Unterlagen und Auskünfte einverlangen.

Art. 40 Inspektion und Evaluation

¹ Das Amt für Volksschule und Sport führt mindestens einmal jährlich eine Inspektion in der Privatschule durch.

² Es kann Privatschulen durch externe Fachpersonen evaluieren lassen.

³ Es kann Privatschulen zur Teilnahme an schul- und bildungsrelevanten Erhebungen verpflichten.

Art. 41 Mängel und Bewilligungsentzug

¹ Bei Mängeln wird der Trägerschaft eine angemessene Frist für die Behebung angesetzt mit der Androhung, dass die Betriebsbewilligung im Säumnisfall ganz oder teilweise entzogen wird.

² Der Entzug der Betriebsbewilligung erfolgt in der Regel auf Ende eines Schuljahres.

³ Aus überwiegenden öffentlichen Interessen kann die Betriebsbewilligung jederzeit ganz oder teilweise entzogen werden.

⁴ Das Departement Bildung und Kultur ordnet bei einem Entzug der Betriebsbewilligung die erforderlichen Massnahmen an, um die Erfüllung der Schulpflicht zu gewährleisten.

II. Privatunterricht

(2.2.)

Art. 42 Bewilligung

¹ Das Amt für Volksschule und Sport erteilt die Bewilligung für Privatunterricht jeweils für die Dauer von zwei Schuljahren¹⁾.

² Es kann in besonderen Fällen eine abweichende Bewilligungsdauer vorsehen.

¹⁾ Vgl. Art. 18 Abs. 1 VSG (bGS [412.0](#))

³ Die Bewilligung wird nicht erteilt, wenn verstärkte Massnahmen für Lernende mit besonderem Bildungsbedarf erforderlich sind.

Art. 43 Gesuche

¹ Gesuche um Bewilligung von Privatunterricht sind jeweils bis Ende des Vorjahres dem Amt für Volksschule und Sport einzureichen.

² Für die erstmalige Bewilligung sind dem Gesuch beizulegen:

- a) Angaben zur unterrichtsberechtigten Lehrperson und zu anderen Personen, die Unterricht erteilen;
- b) Angaben zu den Lernenden;
- c) pädagogisches und organisatorisches Konzept;
- d) Angaben zu den Schulräumlichkeiten;
- e) Angaben zur Gewährleistung der sozialen Integration;
- f) Angaben zur Gewährleistung der Unterrichtsqualität.

³ Mit dem Gesuch um Verlängerung sind dem Amt für Volksschule und Sport unaufgefordert alle Änderungen in den massgeblichen Verhältnissen mitzuteilen.

⁴ Das Amt für Volksschule und Sport kann weitere Unterlagen und Auskünfte einverlangen.

Art. 44 Inspektion

¹ Das Amt für Volksschule und Sport führt vor der ersten Bewilligung und jährlich mindestens einmal einen Besuch vor Ort durch.

² Es prüft die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele und den Stand der sozialen Integration der Lernenden.

Art. 45 Zusätzliche Förderung

¹ Lernende mit besonderem Bildungsbedarf können im Privatunterricht zusätzliche Förderung im Sinne von Art. 22 Abs. 2 VSG¹⁾ beanspruchen. Diese wird durch die unterstützenden Dienste des Kantons geleistet.

² Über Gesuche entscheidet das Amt für Volksschule und Sport.

¹⁾ bGS [412.0](#)

Art. 46 Bewilligungsentzug

¹ Die Bewilligung für Privatunterricht kann jederzeit ganz oder teilweise entzogen werden, wenn dies zur Gewährleistung eines ausreichenden Grundschulunterrichts oder aus anderen Gründen im Interesse des Kindeswohls erforderlich erscheint.

III. Sonderschulen

(2.3.)

Art. 47

¹ Für die Bewilligung und den Betrieb von Sonderschulen gelten sinngemäss die Bestimmungen über Privatschulen.

² Mit dem Gesuch um Erteilung oder Verlängerung einer Betriebsbewilligung sind alle sonderschulspezifischen Unterlagen einzureichen.

3. Abschnitt: Ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote (3.)**Art. 48** Frühe Bildung

¹ Das Departement Bildung und Kultur kann Angebote und Projekte, die als vorbereitende Massnahme der Einschulung die Chancengerechtigkeit für Kinder verbessern, mit Beiträgen unterstützen.

² Voraussetzung für die Unterstützung ist ein pädagogisches Konzept, das den Bildungs- und Erziehungszielen²⁾ der Volksschule entspricht.

Art. 49 Heilpädagogische Früherziehung

¹ Die heilpädagogische Früherziehung umfasst die Früherkennung, die Förderung und die Begleitung von Kindern, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die voraussichtlich dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können.

² Heilpädagogische Früherziehung wird ab Geburt des Kindes bis zur Einschulung gewährt. Sie bietet Abklärung, präventive und erzieherische Unterstützung sowie angemessene Förderung im familiären Kontext.

²⁾ Vgl. Art. 2 VSG (bGS [412.0](#))

³ Über Gesuche entscheidet das Amt für Volksschule und Sport. Es legt die Art und die Dauer der Massnahmen fest. Die Massnahmen sind periodisch auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

Art. 50 Tagesstrukturen

¹ Der Gemeinderat regelt Organisation und Betrieb der Tagesstrukturen. Er kann die Kompetenz an Schulorgane delegieren.

² Soweit möglich sind die Tagesstrukturen im Schulgebäude oder in der näheren Umgebung davon anzubieten.

³ Der Gemeinderat erlässt einen Tarif für die Tagesstrukturen. Er achtet darauf, dass eine regelmässige Benützung der Tagesstrukturen für alle Erziehungsberechtigten wirtschaftlich tragbar bleibt.

⁴ Kinder können von der Benützung von Tagesstrukturen ausgeschlossen werden, wenn:

- a) sie trotz Verwarnung wiederholt und in erheblicher Weise gegen die Hausordnung oder gegen Weisungen der aufsichtführenden Personen verstossen;
- b) die Erziehungsberechtigten trotz wiederholter Mahnung ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen.

Art. 51 Musikschulen

¹ Das Departement Bildung und Kultur schliesst Leistungsvereinbarungen mit den Musikschulen ab.

² Die Erziehungsberechtigten haben sich an den Betriebskosten der Musikschule angemessen zu beteiligen.

Art. 52 Schulsozialarbeit

¹ Angebote der Schulsozialarbeit verfügen über ausgebildete Fachpersonen. Die Leistungen der Schulsozialarbeit sind für die Betroffenen kostenlos.

² Der Gemeinderat regelt das Nähere. Er berücksichtigt die Empfehlungen des Departementes Bildung und Kultur.

4. Abschnitt: Bildungsrat und Übergangsbestimmungen

(4.)

Art. 53 Bildungsrat

¹ Der Bildungsrat berät das Departement Bildung und Kultur schulstufenübergreifend in Schul- und Bildungsfragen.

² Er setzt sich zusammen aus Vertretungen der Volksschule, der Mittelschule und der Berufsbildung.

³ Der Regierungsrat wählt auf Antrag des Departementes Bildung und Kultur die Mitglieder des Bildungsrates und bestimmt dessen Vorsitz.

Art. 54 Anpassung der Lehrpensen

¹ Die Lehrpensen sind bis zum 1. August 2024 an die Vorgaben gemäss Art. 7 Abs. 2 anzupassen.

Art. 55 Klassenverantwortung 2023/2024

¹ Lehrpersonen, die im Schuljahr 2023/2024 keine volle Entlastung nach Art. 23 Abs. 2 in Anspruch nehmen konnten, erhalten in Absprache mit der Schulleitung eine angemessene Entschädigung.

Art. 56 Altersbedingte Ansprüche 2023/2024

¹ Lehrpersonen, die das 55. Altersjahr vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vollendet haben und ab dem Schuljahr 2024/2025 eine Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit in Anspruch nehmen, erhalten rückwirkend für das Schuljahr 2023/2024 eine Lohnzulage von 6.67 Prozent, sofern der Bezug der altersbedingten Ansprüche anderweitig nicht möglich war.

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule (BLV)

vom 27. März 2023 (Stand 1. August 2023)

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 44 des Gesetzes über die Volksschule vom 27. März 2023,
verordnet:

Art. 1 Lohnkategorien

¹ Die Lehrpersonen der Volksschule werden aufgrund ihrer Anstellung in folgende Lohnkategorien eingeteilt:

- | | | |
|----|----------------------------------|------------------|
| a) | Lehrpersonen im 1. und 2. Zyklus | Lohnkategorie I |
| b) | Lehrpersonen im 3. Zyklus | Lohnkategorie II |
| c) | Förderlehrpersonen aller Zyklen | Lohnkategorie II |

Art. 2 Jahreslohn

¹ Innerhalb der Lohnkategorie richtet sich der Lohnanspruch nach Lohnstufe. Der Jahreslohn beträgt bei einem Vollpensum:

Lohnstufe	Lohnkategorie I (in Franken)	Lohnkategorie II (in Franken)
1	78'800	94'500
2	81'600	97'300
3	82'000	101'300
4	82'600	103'300
5	85'000	105'300
6	86'536	109'319
7	89'951	113'346

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Lohnstufe	Lohnkategorie I (in Franken)	Lohnkategorie II (in Franken)
8	93'369	117'492
9	96'881	118'321
10	96'976	119'150
11	97'736	119'979
12	98'496	120'808
13	99'258	121'641
14	102'109	125'677
15	104'962	129'712
16	107'813	133'748
17	110'776	137'783
18	111'255	138'053
19	111'734	138'339
20	112'213	138'625
21	112'692	138'911
22	113'172	139'197
23	115'000	139'485
24	116'715	140'063
25	118'782	140'917

² Der Regierungsrat kann die Lohnwerte jeweils auf den 1. Januar der Entwicklung der Lebenshaltungskosten anpassen.

Art. 3 Lohneinstufung bei Diensteintritt

¹ Bei Diensteintritt erfolgt die Lohneinstufung nach anrechenbaren Dienstjahren. Eintretende Lehrpersonen ohne anrechenbare Dienstjahre werden nach Lohnstufe 1 entlöhnt. Für jedes anrechenbare ganze Dienstjahr wird der Jahreslohn um eine Lohnstufe erhöht.

² Folgende Tätigkeiten sind als Dienstjahre anrechenbar:

- a) Schuljahre mit einer Unterrichtstätigkeit von mehr als 50 Prozent: 1 Dienstjahr pro Schuljahr; Schuljahre mit einer Unterrichtstätigkeit von weniger als 50 Prozent: 1/2 Dienstjahr pro Schuljahr;
- b) andere hauptberufliche Erwerbstätigkeit ab dem 21. Lebensjahr: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Erwerbstätigkeit;
- c) Kindererziehung in der Familie ab dem 21. Lebensjahr: 1/2 Dienstjahr pro Jahr der Kindererziehung.

Art. 4 Lohnstufenanstieg

¹ Die Lehrpersonen werden im folgenden Kalenderjahr auf der nächsten Lohnstufe entlohnt, sofern sie eine gute Leistung erbringen.

² Erbringt eine Lehrperson eine aussergewöhnlich gute Leistung, kann ihr ein zusätzlicher Lohnstufenanstieg bewilligt werden.

³ Erbringt eine Lehrperson höchstens eine genügende Leistung, wird sie im folgenden Kalenderjahr auf der gleichen Lohnstufe entlohnt.

⁴ Die Schulleitung beurteilt die Leistungen der Lehrpersonen und stellt dem zuständigen Schulorgan die erforderlichen Anträge für die Lohneinstufung.

Art. 5 Lehrpersonen mit abweichender Berufsqualifikation

¹ Lehrpersonen ohne Lehrdiplom haben Anspruch auf 90 Prozent des Jahreslohnes der jeweiligen Lohnkategorie. Die höchste Lohneinstufung entspricht Lohnstufe 4.

² Lehrpersonen im 3. Zyklus, die nur über ein Lehrdiplom für einen tieferen Zyklus verfügen, haben Anspruch auf 90 Prozent des Jahreslohnes der Lohnkategorie II.

³ Förderlehrpersonen ohne Masterabschluss in Schulischer Heilpädagogik oder gleichwertigen Abschluss haben Anspruch auf 90 Prozent des Jahreslohnes der Lohnkategorie II.

Art. 6 Lohnmodalitäten

¹ Der Lohnanspruch für das 1. Semester eines Schuljahres erstreckt sich vom 1. August bis zum 31. Januar, derjenige für das 2. Semester vom 1. Februar bis zum 31. Juli.

² Der Lohn kann in 12 oder 13 Teilen ausbezahlt werden.

Art. 7 Anerkennungsprämien

¹ Für besondere Leistungen können Anerkennungsprämien ausgerichtet werden.

² Die Prämie beträgt maximal 3'000 Franken pro Lehrperson und Jahr.

³ Der jährliche Gesamtbetrag der Anerkennungsprämien darf höchstens ein halbes Prozent der Lohnsumme aller Lehrpersonen desselben Schulträgers betragen.

Art. 8 Dienstaltersgeschenk

¹ Lehrpersonen erhalten als Anerkennung nach Vollendung des 10., 20., 30. und 40. Dienstjahres beim gleichen Schulträger ein Dienstaltersgeschenk von je einem Monatslohn. Das zuständige Schulorgan kann anstelle des Geldbetrags einen Urlaub von vier Wochen während der Unterrichtszeit bewilligen.

² Die individuelle Höhe des Dienstaltersgeschenkes bemisst sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten zehn Jahre.

Art. 9 Spesenentschädigung

¹ Die Schulträger regeln den Anspruch auf Ersatz der berufsbedingten Ausgaben.

Ihr Geschenk:
Coop-Gutschein
im Wert
von CHF 30.–

Wir sind Partner

Profitieren Sie von exklusiven Vorteilen dank der Partnerschaft des Verbands Lehrerinnen und Lehrer Appenzell Ausserrhoden LAR und Visana.



LAR

Wir verstehen uns.

visana

Sichern Sie sich exklusive Vorteile Mit unserem Kollektivvertrag profitieren Sie und alle Mitglieder in Ihrem Haushalt.

Sparen dank Partnerschaft mit Visana

10% Kollektivrabatt auf die Spitalzusatzversicherungen. Die Höhe des Rabatts variiert je nach Produkt. Genaue Angaben erhalten Sie bei der Prämienberechnung und im Beratungsgespräch.

Fitness und Gesundheitskurse

Visana beteiligt sich an Ihrem Fitnessabo, Gymnastikkurs oder Eintritt in Sauna und Dampfbad. So sparen Sie bis zu CHF 350.– pro Jahr.

CHF 150.– myPoints-Jahresbonus

Dank dem Kollektivvertrag profitieren Sie automatisch von Zusatzpunkten bei myPoints.

Sparen

- Kostensparende Grundversicherung bei Managed-Care-Modellen
- Gratis-Gesundheitsrechtsschutzversicherung
- Gratis-Reiseversicherung im Wert von CHF 130.–
- 20% Gesundheitsrabatt auf die Spitalzusatzversicherung
- Mindestens 10% Rabatt auf die Hausrat-, Privathaftpflicht- oder Gebäudeversicherung
- 50% Reduktion auf Zusatzversicherungen ab dem zweiten Kind
- Gratis-Rechtsschutzversicherung für Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre

Lehrerinnen und Lehrer Appenzell Ausserrhodens LAR
1.041000.001.5

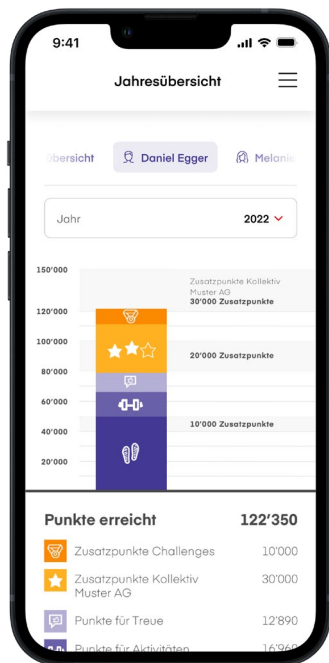


Interessiert?

Unter visana.ch/lar erfahren Sie mehr über unser Kollektivangebot. Sie brauchen dazu bloss den QR-Code zu scannen.

myPoints – unser digitales Bonusprogramm

Mit myPoints unterstützen wir Sie dabei, bewusst mehr Bewegung in den Alltag einzubauen. Ob mit Sport oder in kleinen Schritten – entscheidend ist, dass Sie sich regelmässig bewegen. Wenn Sie bei Visana Zusatzversichert sind, werden Sie für Ihre Aktivitäten mit bis zu CHF 120.– pro Jahr belohnt. mypoints.ch



Kollektivversicherte punkten zusätzlich.

Mit einem Kollektivvertrag profitieren Sie automatisch von Zusatzpunkten bei myPoints. Bei drei erreichten Punkte-Stufen **schenken wir Ihnen zusätzliche Punkte.** So erreichen Sie Ihr Jahresziel von 120 000 Punkten schneller und sichern sich zusätzlich CHF 30.–. Ihr Jahresbonus kann so **CHF 150.–** statt CHF 120.– betragen.

★☆☆ 10000 Zusatzpunkte
ab 40 000 myPoints-Punkten

★★★☆☆ 20000 Zusatzpunkte
ab 80 000 myPoints-Punkten

★★★★★ 30000 Zusatzpunkte
ab 120 000 myPoints-Punkten

Jetzt kontaktieren und profitieren.

Beantragen Sie bis zum 31.12.2023 eine Offerte oder einen Beratungstermin und Sie erhalten von uns als Dankeschön einen Coop-Gutschein im Wert von CHF 30.–.



Haben Sie Fragen dazu?

Dann wenden Sie sich direkt an Visana:
Generalagentur St. Gallen
Telefon 071 231 16 01, stgallen@visana.ch



Was machen Sie
mit Ihrer Klasse
am 15. September?

Artikel in
Schülerzeitung

Durchführung
Schüler:innen-
parlament

Speed
Debating

Parteien-
Basar

Besuch im
Bundeshaus

Filmreihe zur
Demokratie

Partizipativer
Aktionstag

Demokratie-
Quiz

Workshop

Künstlerische
Auseinander-
setzung



**DEMOCRACY
DAY 15.09**

Feiern Sie die Demokratie mit uns!

Der 15. September ist der offizielle Internationale Tag der Demokratie. Das ist ein Grund zum Feiern, denn die Demokratie ist nicht selbstverständlich. Schweizweit finden an diesem Tag private und öffentliche Aktionen in Gemeinden, Schulen, Vereinen oder Institutionen statt. Welchen Beitrag leisten Sie an Ihrer Schule, um demokratische Kompetenzen und eine partizipative Kultur zu fördern?

1. Eine Aktion planen

Planen Sie eine Aktion mit Ihrer Schulklasse oder dem Schulhaus.



Sie suchen Inspiration?

Entdecken Sie unsere Aktions-Vorschläge:



2. Auf der Schweizerkarte eintragen

Tragen Sie die geplante Aktion auf der Schweizerkarte ein und zeigen Sie, wie Ihre Schule die Demokratie feiert:



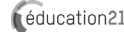
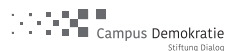
3. Weitersagen und sichtbar machen

Helfen Sie mit, den Tag der Demokratie bekannt zu machen, indem Sie darüber berichten und das Logo sowie den Hashtag **#SwissDemocracyDay** verwenden.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da:
info@campusdemokratie.ch | +41 31 370 17 29

Unterstützt durch und in Kooperation mit

Eine Initiative von



Mit finanzieller Unterstützung des Bundes im Rahmen des Kinder- und Jugendförderungs-gesetzes (KJFG), von Kantonen und Unternehmen des Partnernetzwerks.